



Baden-Württemberg
Staatsanwaltschaft Tübingen

Pressemitteilung vom 11.06.2008

Die Staatsanwaltschaft Tübingen hat am 29. Mai 2008 das Ermittlungsverfahren gegen Stadtbrandmeister Oser und zwei weitere Feuerwehrmänner wegen fahrlässiger Tötung erneut gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

- **Bei einem Brand in der Nacht zum 17.12.2005 war ein Gebäude in der Reutlinger Straße in Tübingen in Brand geraten. Bei den Löscharbeiten wurden zwei Feuerwehrleute im Gebäude von den Flammen eingeschlossen und getötet.**
- **Es ist davon auszugehen, dass der Tod der beiden Feuerwehrleute als Folge einer Verkettung mehrerer unglücklicher Umstände anzusehen ist. Das punktuelle Fehlverhalten einzelner Personen ist aber für diese Todesfälle nicht nachweisbar ursächlich gewesen.**

Bereits am 4. August 2006 war das erste Ermittlungsverfahren gegen den Stadtbrandmeister mangels eines hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen den mutmaßlichen Verursacher des Brandes musste das Verfahren aber am 29. Februar 2008 wieder aufgenommen werden. Die Staatsanwaltschaft Tübingen hatte sich gegen die nur teilweise Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Landgericht Tübingen gewandt. Das Landgericht hatte angenommen, dass die Atemschutzüberwachung ohne Uhr und ohne ausreichende Beachtung der den Atemschutzeinsatz regelnden Dienstvorschriften ursächlich für den Tod der Feuerwehrleute geworden sei, dies dem der fahrlässigen Brandstiftung und fahrlässigen Tötung angeklagten Pächter und der angeklagten Verpächterin zugute gehalten und deshalb eine fahrlässige Tötung verneint. Das Oberlandesgericht Stuttgart hatte in der Begründung, mit der es die dagegen gerichtete Beschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen hatte, diese Ursächlichkeit dann zwar offengelassen, aber Pflichtwidrigkeiten von Feuerwehrleuten ausdrücklich bejaht.

Die Staatsanwaltschaft Tübingen hat deshalb die Ermittlungen am 29. Februar 2008 wieder aufgenommen und in diese auch den Gruppenführer und den für die Atemschutzüberwachung zuständigen Feuerwehrmann einbezogen.

In ihrer Einstellungsverfügung schließt sich die Staatsanwaltschaft den Ausführungen des bei den jetzigen Ermittlungen gehörten Sachverständigen an. Danach war es zwar pflichtwidrig, die Atemschutzüberwachung ohne Uhr durchzuführen. Allerdings bestehe nur die Verpflichtung, den Atemschutztrupp darauf hinzuweisen, dass zehn Minuten seit Beginn des Einsatzes (von 30 Minuten zur Verfügung stehender Zeit) vergangen waren, nicht aber die Verpflichtung zur Anordnung des Rückzuges. Das Unterlassen des Hinweises sei aber nicht kausal gewesen, da der tatsächliche Luftverbrauch entscheidend gewesen sei. Der aber sei dem Trupp bekannt gewesen und mit dem Atemschutztruppführer besprochen worden. Es habe Kommunikationsprobleme zum Standort der Feuerwehrleute gegeben und die Unterrichtung des Atemschutztrupps vom Durchzünden des Feuers im ersten Obergeschoss sei pflichtwidrig unterblieben. Es könne aber nicht sicher festgestellt werden, dass die Feuerwehrleute bei einem pflichtgemäßen Verhalten der Beschuldigten tatsächlich hätten gerettet werden können. Dafür gebe es zu viele Unsicherheiten. Der Tod der Feuerwehrmänner sei vielmehr als tragische Verkettung unglücklicher Umstände, z.B. dem Durchbrennen der Trennwand zwischen dem Obergeschoss und dem Treppenhaus und dem Platzen des Löschwasserschlauchs, anzusehen.

Das Ermittlungsverfahren gegen die Feuerwehrmänner ist damit abgeschlossen. Offen ist jetzt nur noch das beim Amtsgericht Tübingen anhängige Strafverfahren gegen den mutmaßlichen Verursacher des Brandes wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Brandstiftung.



(Vollmer)
Leitender Oberstaatsanwalt